

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Ortszeitung
"Tageblatt", Riesa.

Bemerkungen
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

J. 245.

Dienstag, 21. Oktober 1913, abends.

66. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewölze. Preis für die kleingeschneite 43 mm breite Kopfzettel 18 Pf. (Kopfpreis 12 Pf.) Beiträger und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Ergänzungswahl für die Gewerbeleammer Dresden.

Als Folge Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind gemäß dem Gesetz vom 4. August 1900 für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Gewerbeleammer zu Dresden in der 22. Wahlteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Auschluß des zur Amtshauptmannschaft Olitz gehörigen Teiles, 2 Wahlmänner und zwar einer aus dem Kreise der Handwerker und einer aus dem Kreise der Reichslandwerker zu wählen.

Die Wahlen finden statt:

Montag, den 27. Oktober ab. 36. im Rathaussaal zu Riesa und zwar

für die Wahl der Handwerker-Wahlmänner von 10—11 Uhr vormittags
für die Wahl der Reichslandwerker-Wahlmänner von 1/2,12 Uhr bis 1/1 Uhr mittags.

Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbeleammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern.

Die Mitglieder einer Handwerker-Innung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschloßt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Beitrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

b) zur Wahl von Reichslandwerker-Wahlmännern.

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschloßt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschloßt und nicht im Handelsregister eingetragen sind.

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschloßt sind, dafern sie nach der Neubilderten Städte- und Landgemeindeordnung (§ 44 bez. 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechtes bei den Gemeindewahlen berechtigt sind.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- die juristischen Personen und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- die Gemeinden und Gemeindeverbände und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- die Gewerbeverfassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestimmten Bevollmächtigten;
- die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschrankt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Gewerbeleammer wahlberechtigte männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Gewerbeleammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, den 29. September 1913.

2194 a F. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die für die diesjährige Stadtverordneten-Ergänzungswahl aufgestellte Liste der stimmberechtigten und Wählbaren liegt vom 22. Oktober 1913 ab 14 Tage lang im Rathause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Bis zum Ende des siebten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung kann gegen etwaige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Liste hier Einspruch erhoben werden.

Als Wahltermin ist der 11. November 1913 festgesetzt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Oktober 1913.

Schr.

Gaßbätervereinigung der Kirchengemeinde Riesa.

Donnerstag, den 23. Oktober 1913, abends 8 Uhr Versammlung in der Elbterrasse (Winterprogramm).

Danach 1/2,9 Uhr öffentlicher Vortragsabend mit Vortrag des Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Jaud: „Können wir Vertrauen zur deutschen Rechtspflege haben?“

Die Glieder der Kirchengemeinde — Männer wie Frauen — werden dazu herzlich eingeladen. Auch Gäste sind willkommen. Der Eintritt ist frei.

Die Gaßbätervereinigung der Kirchengemeinde Riesa, am 18. Oktober 1913.

Friedrich.

Freibank Riesa.

Die hiesige Ortskassenstelle wird mit 31. Dezember 1913 aufgelöst. Befriedigungen an Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen drei Monaten nach dieser Bekanntmachung anmelden, werden nach diesen verweigert. Glaubiz, am 20. Oktober 1913.

Der Kassenvorstand.
Bennewitz.

Freibank Zeithain.

Mittwoch, den 22. Oktober ab. 36. von vormittag 1/2,9 Uhr an, gelangt gekochtes Rind- und Schweinefleisch zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf Riesa, am 21. Oktober 1913.

Die Direktion des Hdt. Schlachthofes.

Freibank Glaubiz.

Morgen Mittwoch, von nachmittag 4 Uhr an kommt Schweinefleisch, gekocht, Pfund 35 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Oktober 1913.

* Die Gaßbätervereinigung der hiesigen Kirchengemeinde beginnt nun wieder ihre Vortragsabende. Der erste dieser Vortragsabende soll nächsten Donnerstag in der Elbterrasse stattfinden. Es wird in ihm Herr Amtsgerichtsrat Dr. Jaud über das Thema: „Können wir Vertrauen zur deutschen Rechtspflege haben?“ sprechen. Das weitere ist aus der Einladung im amtlichen Teil dieser Nummer ersichtlich.

* Gestern abend ist es gelungen, das Hindernis, das die Elbschiffahrt bei Magdeburg für einige Tage schwer ins Stocken gebracht hat, zu beseitigen. Der an der Strombrücke zu Magdeburg gefunkene Schleppkahn, der für die Elbstützen eine Stauung bildete, ist nunmehr gehoben und weggeschleppt worden.

* Der Vogelschutz- und Kanariengärtner-Verein „Förligrift“, Riesa, veranstaltet in den Tagen vom 30. November bis 1. Dezember 1913 im Hotel Gesellschaftshaus seine dritte große Ausstellung. Der Verein hat es sich wiederum nicht nehmen lassen, auf die sehr begehrten Vorverkaufskarten, welche schon bald vergriffen sind, am Saaleingänge Freilose zu verkaufen, worauf ff. Kanariensänger, Fisch-Aquarien mit seltenen Fischen usw. gewonnen werden können. Kanarienliebhaber seien auch auf den Verkauf von erstklassigen Raffiaobjekten während der Ausstellung aufmerksam gemacht. Alles übrige

wird durch spätere in diesem Blatte erscheinende Anzeigen bekannt gegeben.

* Die Leipziger Seidel-Sänger werden am Sonntag, den 25. Oktober, im Hotel Höpfler ein einmaliges Gastspiel veranstalten. Die aus 11 Herren bestehende Gesellschaft erfreut sich infolge ihrer Leistungen und ihrer Weitsichtigkeit eines ausgezeichneten Rufes, wie dies so deutlich ihr überall absolviertes Gastspiel im Hoftheater zu Magdeburg zeigte, wo obige Gesellschaft 6 Wochen lang täglich ausverkaute Häuser zu vergleichen hatte.

* Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen hat unter der Devise „Wie gewinnt der Landwirt einen besseren Einnahmen auf den Preis?“ „Mattheslage für die Landwirtschaft“ zusammenfassend und hierin über den Viehhändel folgendes gesagt: Eine besondere Beachtung ist auch den Praktiken des Viehhändels zu zuwenden. Der Viehhändler als solcher soll keineswegs als überflüssiges und schädliches Element hingestellt werden, aber immerhin ist zu sagen, daß sich hier und da manche Missbräuche und Missstände eingeschlichen haben, worauf die Aufmerksamkeit hingelenkt werden muß. Häufig schon müssen Landwirte klagen über geschäftlichen Terrorismus gewisser Viehhändler und über monopolistische Ausnutzung ihres Berufes. Mitunter äußert sich das Vorgehen in sogenannter Weise: Zude größere oder kleinere Abmieteverschärfung steht in dauerndem Verkehr mit einem Händler,

der einmal als Käufer des gemästeten Schlachtviehs, dann wieder auch als Lieferant der jungen Wildkühe austritt. Hat nun ein Landwirt eine Kuh gemästet, so heißt es natürlich den Wunsch, sie sobald wie möglich abzustechen und eine frischmellende junge Kuh dafür einzustellen. Da er jedoch dabei allein auf „seinen“ Viehhändler angewiesen ist, wird er leicht dazu gedrängt, das schlachtreife Vieh zu billig verkaufen und das Jungvieh zu teuer einzukaufen zu müssen. Dingt er sich nicht gutwillig den Wunsch des Viehhändlers, so wird er einfach sein gemästetes Vieh nicht los, das ihm dann Tag für Tag hohe Futterkosten verursacht, ohne jedoch höhere Schlachtpreise zu gewinnen. Es ist ferner konstatiert worden, daß kapitalistische Spekulanten vielfach den Markt beherrschen und regulieren; sie bilden die Preise nach Börsenmanier, beeinflussen die öffentliche Meinung, halten Vieh vom Markte zurück bei zu großem Angebot und vermehren den Auftrieb zu anderer Zeit, je nachdem es ihnen Profit einbringt. Große Firmen lassen in Zeiten der sogenannten Viehnot durch ihre Aufkäufer nur gewisse Bezirke bereisen; jedem Händler ist ein besonderer Bezirk angewiesen und es besteht vielfach die Verabredung, daß keiner dem anderen in dessen Gebiet Konkurrenz machen darf. Auf dem Lande hat man häufig auch den Trick beobachtet können, daß ein Händler, der sich mit dem Landwirte über den Preis nicht einigt, diesen durch gebungene Pferderöhren bearbeiten ließ, die den Landwirte nach-

„Stadt Leipzig“. Täglich großes Konzert der lustigen „Wuppertaler“ Damensapelle. Programm 10 Pf. 11 Personen.